

Vierter Abschnitt.

[Medizinal- und Veterinärpolizei¹.]**1. [Begriff und Umfang der Medizinalpolizei]².**

§ 75.

Die [Medizinalpolizei]³ hat für die Verhütung und Heilung von Krankheiten und die Herstellung allgemeiner Bedingungen für eine gesunde Entwicklung der Bevölkerung zu sorgen. Ihre Organe sind die allgemeinen Organe der inneren Verwaltung. Diesen stehen jedoch für die Bearbeitung der technischen Fragen besondere medizinisch gebildete Personen, teils als Beiräte, teils als Hilfsbeamte zur Seite. Als Beirat der Zentralbehörden fungiert ein wissenschaftliches Kollegium, den Mittelbehörden sind medizinisch gebildete Räte beigegeben; bei den unteren Behörden besondere Physici, Kreis- oder Bezirksärzte angestellt⁴. Die Befähigung zur Erlangung der Physikatstellen ist von der Approbation als praktischer Arzt und dem Bestehen einer besonderen Physikatsprüfung abhängig. Die Bestimmungen über Prüfung und Niederlassung des Heilpersonals haben durch die Gesetzgebung für das Deutsche Reich in den wesentlichen Beziehungen eine einheitliche Regelung erfahren.

¹ Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, 2 Bde., 1881; Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen, 2 Bde., 1890, 96; Jolly, H.P.Oe.⁴ 3, II. 339; Flesch, Art. öffentliche Gesundheitspflege. H.W.B.² 4, 246.

² [Laband, R.St.R. § 33. I. versteht unter Medizinalpolizei nur solche Maßregeln, welche ausschließlich dem Zweck dienen, den Ausbruch oder die Verbreitung von Krankheiten zu verhüten, und welche nicht einen Teil einer andern staatlichen Gesetzgebung oder Einrichtung bilden.]

³ [Die Einteilung in Sanitätswesen (zur Verhütung) und Medizinalwesen (zur Heilung von Krankheiten) unter dem Gesamttitel „Gesundheitswesen“ ist in der Neubearbeitung nicht beibehalten.]

⁴ In Preußen steht die obere Leitung des Medizinalwesens dem Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu; ihm ist als konsultative Behörde die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen beigegeben. Für jede Provinz besteht ein Medizinalkollegium, bei jeder Regierung ist ein Regierungsmedizinalrat angestellt, in den einzelnen Kreisen fungieren Kreisphysici und Kreiswundärzte. In Bayern gehört die Medizinalverwaltung zum Ressort des Ministeriums des Innern, dem als technischer Referent ein Obermedizinalrat beigegeben ist. Außerdem besteht der Obermedizinalausschuß als beratendes Organ des Ministeriums, welchem der Obermedizinalrat angehört. Bei den Kreisregierungen fungiert je ein Kreismedizinalrat und ein Kreismedizinalausschuß, der außer dem Kreismedizinalrat sechs Mitglieder zählt, bei den Bezirksämtern Bezirksärzte. Eine gleichartige Stellung haben in Württemberg das Medizinalkollegium, die Kreismedizinalräte und Oberamtsärzte, in Sachsen das Landesmedizinalkollegium, die Medizinalbeisitzer der Kreishauptmannschaften und die Bezirksärzte. In Baden liegt die obere Leitung des Gesundheitswesens dem Ministerium des Innern ob, welchem mehrere Medizinalreferenten beigegeben sind, in den Bezirken fungieren Bezirksärzte. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch in den übrigen Ländern. Als konsultatives und wissenschaftliches Organ für das ganze Gebiet des deutschen Reiches fungiert das Reichs-Gesundheitsamt, [dem der Reichs-Gesundheitsbeirat beigegeben ist]. Vgl. Jolly, Art. Medizinalbehörden, V.R.W. 2, 90.